

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der
Gemeinde Hainewalde
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainewalde in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hainewalde, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt dies nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hainewalde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt.
Das Amtsblatt der Gemeinde Hainewalde ist das Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Großschönau und Hainewalde.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu erwähnen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

**§ 3
Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Anschlagstafeln der Gemeinde Hainewalde.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 6 Kalendertagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an nachstehenden Stellen:

- Bushaltestelle Himmelsbrücke
- Buswartehalle Gemeindeamt
- Butterberg / Maywald Bäcker

- (1) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass:
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – bei der Erfüllungsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Großschönau - Hainewalde, in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Großschönau (Hauptstraße 54, 02779 Großschönau, Sekretariat des Bürgermeisters) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Hainewalde (www.hainewalde.de), durchgeführt werden. Jedermann kann bei der Erfüllungsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Großschönau - Hainewalde, der *Gemeindeverwaltung Großschönau, Hauptstraße 54, 02779 Großschönau, Sekretariat des Bürgermeisters*, während der Sprechzeiten Einsicht in die Notbekanntmachung nehmen oder unentgeltlich einen Abdruck erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung des Abdruckes gegen Kostenersatz des Versandes. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungsdatums des Nachrichtenblattes der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Großschönau mit dem Erholungsort Waltersdorf und der Gemeinde Hainewalde vollzogen.
Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 20.01.2003 einschließlich ihrer Änderungssatzungen vom 15.03.2004 und 17.11.2014 außer Kraft.

Hainewalde, 14.03.2022



Jürgen Walther
Bürgermeister



Siegel